



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 393/23

vom  
7. Januar 2025  
in der Strafsache  
gegen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

wegen zu 1., 4. und 6.: Steuerhinterziehung  
zu 2.: Beihilfe zur Steuerhinterziehung  
zu 3. und 7.: Steuerhinterziehung u.a.  
zu 5.: Beihilfe zur Steuerhinterziehung u.a.

hier: Revision der Einziehungsbeteiligten

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 7. Januar 2025 beschlossen:

Die Revision der Einziehungsbeteiligten M. GmbH  
gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 23. März 2023  
wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Das Verfahren ist von dem Senat vier Monate nicht gefördert worden. Offenbleiben kann, ob diese Verzögerung mit Blick auf den bestehenden Arrestbeschluss, dessen Vollstreckung die Beschwerdeführerin durch Hinterlegung abgewendet hat, gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK verstößt. Denn eine Kompensation im Wege des Vollstreckungsmodells ist in § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG ausschließlich

für immaterielle Schäden des Beschuldigten, nicht der übrigen Verfahrensbeteiligten vorgesehen (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 2023 – 3 StR 192/18 Rn. 48 f.)

Jäger

Wimmer

Bär

Lepow

Welhofer-Zeitler

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 23.03.2023 - 620 KLS 2/22 - 5000 Js 98/20